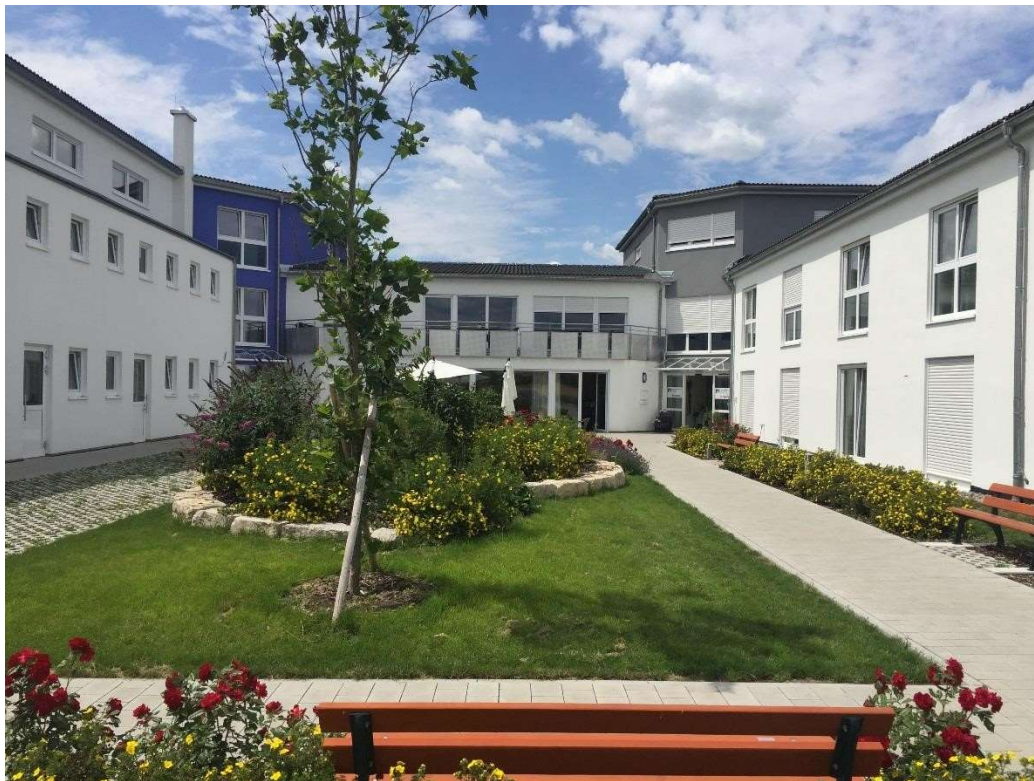


Vorvertragliche Informationen gültig ab 01.07.2026

Unser Pflerghohnheim „Haus der Betreuung und Pflege Aurach“ eröffnete zum 01.05.2016. Im Rahmen der vollstationären Pflege oder der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege bietet es hilfe- und pflegebedürftigen Senioren ein neues, schönes Zuhause.

Das Credo unserer Einrichtung lautet:

„Der Mensch steht im Mittelpunkt“



Wir würden uns freuen, wenn wir Sie oder Ihre Angehörigen bei uns in der Einrichtung begrüßen dürfen und wir Ihnen bei einem kleinen Rundgang durch die Einrichtung unser Betreuungs- und Raumkonzept erläutern können. Zu unseren Veranstaltungen sind Sie bereits heute herzlich eingeladen.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Anschrift: Lavendelweg 1, 91589 Aurach
Telefon: 09804 / 93988 - 0
Fax.: 09804 / 93988 -10
E-Mail: bewohnerservice@hdb-aurach.de
Internet: www.hdb-aurach.de

Ihre Ansprechpartner:
Julia Neubauer, Einrichtungsleitung
Doris Schnuck, Verwaltung

Information über unsere Einrichtung und unsere Dienstleistungen

Die Würde eines jeden Menschen ist zu wahren, gleich welchen sozialen Herkommens, welchen Glaubens, Berufs, Geschlechts, Alters und persönlicher Lebensgeschichte. Seine Individualität, sein Recht auf Selbständigkeit und Selbstbestimmung stehen im Vordergrund unseres Handelns. - **Der Mensch steht im Mittelpunkt** - so lautet das Credo unserer Einrichtung.

Unsere Einrichtung „Haus der Betreuung und Pflege Aurach“ befindet sich in der Gemeinde Aurach im Landkreis Ansbach.

Unsere Betreuung und Pflege erfolgt im Rahmen der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege auf Basis unseres mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossenen Versorgungsvertrages.

Unsere Einrichtung verfügt über insgesamt 46 Pflegewohnplätze aufgeteilt in 36 Einbettzimmer und 5 Zweibettzimmer. Die sehr geräumigen, hellen und barrierefreien Zimmer sind alle möbliert und vermitteln eine angenehme Wohnatmosphäre.

Empfindungen wie Wohlgefühl und Geborgenheit waren bei der Gestaltung unserer Einrichtung maßgebend, weshalb helle, warme Farben die Farbgestaltung des Hauses bestimmen.

Die Einrichtung „Haus der Betreuung und Pflege Aurach“ bietet im Rahmen der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege sowie der Verhinderungspflege mit seinen Dienstleistungen eine „Rund-um-die-Uhr-Versorgung“ an.

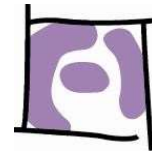
Unserem Pflegekonzept entsprechend gliedert sich unsere ansprechend gestaltete Einrichtung in zwei Pflegewohnbereiche mit je 23 Bewohnern. Zu den Wohnbereichen gehören ein Pflegebad mit höhenverstellbarer Pflegebadewanne und ein geräumiger, gemütlich eingerichteter Gemeinschaftsraum. Die gemütlich eingerichteten und offenen Gemeinschaftsräume sind die zentralen Kommunikations- und Lebensräume des Wohnbereiches. Im Gemeinschaftsraum sowie im Wohnzimmer treffen sich die Bewohner zur gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung, zu gemeinsamen Mahlzeiten, zur Gymnastik, zum geistigen Leistungstraining und vielem mehr.

Darüber hinaus besteht für die Bewohner die Möglichkeit, in den integrierten Wohnküchen aktiv am hauswirtschaftlichen Betreuungsprogramm teilzunehmen.

In den Wohnbereichen werden Gruppen von 23 Bewohnern in einer sehr familiären Atmosphäre betreut. Diese Großfamiliensituation fördert nicht nur die Beziehung zwischen allen Beteiligten, sondern löst beim Bewohner ein Gefühl von Geborgenheit aus. Dabei haben sie die Möglichkeit, sich an den angebotenen Gruppenaktivitäten zu beteiligen, sich in geschützte Bereiche zurückzuziehen oder ihrem Bewegungsbedürfnis nachzugehen.

Unser Seniorenpflegewohnheim ist mit ausreichend Halte-, Stütz- und Gehhilfen ausgestattet und bietet in den Fluren „Inseln“ zum Verweilen an.

Die Grundausstattung unserer Einbettzimmer, deren Wohnfläche ca. 18,5 qm inklusive Badezimmer (ca. 5 qm) beträgt, umfasst ein modernes Pflegebett, einen Kleiderschrank, einen Pflegenachttisch, eine Kommode, einen Tisch und einen Stuhl sowie auch eine barrierefreie



Dusche, ein WC, ein Waschbecken und die hierfür erforderlichen Stütz- und Haltegriffe. Zu der genannten Ausstattung kommt bei den Zweibettzimmern, deren Wohnfläche ca. 24 qm inklusive Badezimmer (ca. 5 qm) beträgt, ein Pflegebett, ein Pflegenachttisch und ein Schrank als Bestandteil hinzu.

Im Rahmen unseres therapeutischen Vorgehens bitten wir die Angehörigen der Bewohner bereits beim Aufnahmegespräch persönliche Gegenstände, welche einen Erinnerungs- und Wiedererkennungswert besitzen, mitzubringen. Persönliches Mobiliar können z.B. sein: Schrank, Fernsehsessel, Fernseher, Bilder, Spiegel, Tischwäsche, Bettwäsche, Fotoalben, Handarbeiten etc.. Wichtig jedoch ist, dass das Mobiliar im Größenverhältnis zur Zimmergröße steht und sich die technischen Geräte in einwandfreiem, geprüfem Zustand befinden.

Unsere hauseigene Küche, Reinigung und Wäscherei gewährleisten einen individuellen Service gegenüber den Bewohnern. Therapeuten, Friseur, Optiker und Medizinische Fußpflege kommen auf Wunsch in unsere Einrichtung.

Eine Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst erfolgt regelmäßig.

Dienstleistungsangebot Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Unser Dienstleistungsangebot Kurzzeit-/Verhinderungspflege dient Personen, die einer vorübergehenden Pflege und Betreuung bedürfen. Oft stehen pflegende und betreuende Angehörige der Pflegeperson vorübergehend nicht mehr zur Verfügung z.B. durch Erkrankung oder Urlaub etc., so dass die bisherige Versorgung über einen bestimmten Zeitraum nicht mehr gesichert ist.

Die Leistungen für Personen im Rahmen der Kurzzeitpflege sind identisch mit dem umfangreichen Leistungsangebot der vollstationären Pflege in die die Plätze der Kurzzeitpflege „eingestreut“ sind. D.h. jedem Kurzzeitpflegegast steht das gesamte Betreuungs- und Pflegeangebot der Einrichtung, „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung. Lediglich die Aufenthaltsdauer ist im Rahmen der Pflegeversicherung auf bis zu 56 Tage, jedoch nicht mehr als einen Gesamtbetrag von 3.539,- € bezogen auf die Pflegeleistung, beschränkt. Dieser Gesamtbetrag (Entlastungsbudget) kann flexibel für die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege eingesetzt werden. Konkrete Auskünfte hierüber erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Unser weiteres Dienstleistungsangebot

Unser weiteres Dienstleistungsangebot im Rahmen der vollstationären Pflege, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege umfasst neben den Pflege- und Betreuungsleistungen, Leistungen der Verpflegung, der Reinigung, der Wäscherei und die Nutzung eines Wohnraumes, worauf wir nun nachfolgend kurz im Einzelnen eingehen. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführlichere Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Heimvertrag nebst Anlagen wieder.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die in dieser Information besonders hervorgehobenen Regelungen. Diese fett markierten Absätze weisen die Regelungen aus, bei denen wir –

selbstverständlich im Rahmen dessen, was das Gesetz gestattet – von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen abweichen.

Unser allgemeines Leistungskonzept ist Basis für unsere Pflege- oder Betreuungsleistungen.

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflege- und hilfebedürftigen Menschen. Wir sind deshalb bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht. Wir sind eine Einrichtung, die über zwei offene Wohnbereiche verfügt und Sie in der Umsetzung Ihrer Bedürfnisse bestmöglich unterstützt.

Jeder Mensch hat auf Grund seiner Erkrankung einen individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf, weshalb es für die Pflegeeinrichtungen sehr schwierig ist die Pflege- und Betreuungsleistungen für alle diese Erkrankungen sicherstellen zu können. Wir können jedoch die Versorgung nachfolgend aufgeführten Krankheiten nicht übernehmen.

Versorgung von

- Bestimmte Arten von Wachkoma
- Patienten mit apallischem Syndrom
- Patienten, die eine Demenzerkrankung haben und einen Unterbringungsbeschluss benötigen.
- Intensivpflegepatienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen
- Patienten mit schweren Psychosen
- Patienten mit Schizophrenie
- Patienten mit Hinlauftendenz

Darüber hinaus dürfen keine Infektionskrankheiten, z.B. Tuberkulose, bestehen.

Unsere Unterkunftsleistungen - Ihre Wohnmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, sofern freie Pflegewohnplätze in der jeweiligen Zimmerart im Hause vorhanden sind, einen Pflegewohnplatz in einem Einbett- oder in einem Zweibettzimmer zu wählen.

Unsere Einbettzimmer bieten eine Wohnfläche von ca. 18,5 qm inklusive eines Badezimmers mit ca. 5 qm.

Unsere Zweibettzimmer bieten eine Wohnfläche von ca. 24 qm inklusive eines Badezimmers mit 5 qm.

Die Zimmer sind wie folgt ausgestattet:

- Teilmöbliert mit Pflegebett, Pflegenachttisch, Kleiderschrank, Tisch und Stuhl
- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss
- Fernsehanschluss

Darüber hinaus besteht das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungsgegenstände der Einrichtung. Dies sind nachfolgend genannte Räumlichkeiten: Gemeinschaftsräume, Terrasse, Pflegebad, Flure, Foyer, Behinderten-WC, Aufzug.

Der Bewohner kann sein Zimmer auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Zweibettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung über die berechtigten Interessen der Bewohner.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtungsleitung nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Für jedes technische Gerät muss eine regelmäßige kostenpflichtige elektrotechnische Prüfung durchgeführt werden.

Zur Erfüllung unserer heimvertraglichen Pflichten ist es von Bedeutung, dass sich der Bewohner einverstanden erklärt, dass unsere Mitarbeiter das Zimmer jederzeit für notwendige hauswirtschaftliche, pflegerische oder medizinische Tätigkeiten betreten dürfen.

Dies betrifft auch das Betreten der Räumlichkeiten zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu den üblichen Zeiten. Der Bewohner wird hierüber rechtzeitig unterrichtet.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Bewohner nicht berechtigt ist, Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen. Des Weiteren ist die Haltung von Tieren nicht ohne vorherige Zustimmung durch die Einrichtungsleitung erlaubt. Weitere Regelungen können Sie unserer Hausordnung, Anlage dieses Schreibens, entnehmen.

Weitere Details unserer Unterkunftsleistungen

Weitere Dienstleistungen unserer Einrichtung sind:

- die regelmäßige Reinigung des Zimmers, des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- die Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.
- Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung sowie deren Kennzeichnung. Sollten Sie diese Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen wollen, können individuelle Lösungen geprüft werden. In diesem Fall erfolgt allerdings keine Kostenerstattung.

Unsere konkreten Pflege- oder Betreuungsleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI und im Rahmen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

Pflegeleistungen

Gegenüber unseren Bewohnern werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme sein. Dadurch wird die Pflegebedürftigkeit verringert und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorgebeugt.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen – pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 114 SGB XI zu erbringen.

Medizinische Behandlungspflege

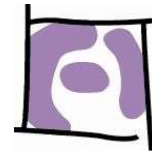
Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Leistungen, die vom Arzt angeordnet wurden (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.). Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand unseres Heimvertrages. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt angeordnet wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

Leistungen der sozialen Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder



rehabitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches) Sie fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung. Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

Zusätzliche Betreuungsleistung nach § 43b SGB XI

Seit dem 01.01.2017 haben alle Bewohner mit einem Pflegegrad gegenüber den Pflegeeinrichtungen Anspruch auf zusätzliche Betreuung. Unsere Einrichtung bietet spezielle zusätzliche Betreuungsangebote, die über die Leistungen der sozialen Betreuung hinausgehen an.

Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

Malen und Basteln; handwerkliche Arbeiten, Kochen und Backen; Anfertigung von Erinnerungsalben, Musik hören, Musizieren und Singen; Lesen und Vorlesen; Brett- und Kartenspiele; Spaziergänge und Ausflüge; Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe; Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen; Fotoalben anschauen.

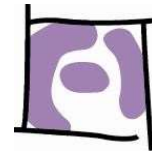
Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung des Bewohners Rechnung getragen wird.

Unsere Verpflegungsleistungen

Die Speisenversorgung unserer Bewohner ist gesund, bekömmlich, altersgerecht und geschmackvoll. Unsere hauseigene Küche bietet verschiedene Kostformen in den erforderlichen Darreichungsformen an und achtet dabei auf die optische Präsentation der Speisen.

Es werden drei Hauptmahlzeiten, Frühstück, Mittagessen und Abendessen als Regelleistung angeboten. Beim Mittagessen können die Bewohner aus zwei Menüangeboten bzw. Gerichten auswählen. Darüber hinaus werden Zwischen- und Spätmahlzeiten als auch zu jeder Mahlzeit Getränke in ausreichender Menge (Kaffee, Tee, Milch, Wasser) angeboten.

Erforderlichenfalls bieten die Mitarbeiter der Pflege und Hauswirtschaft den Bewohnern eine angemessene Beratung und Hilfestellung bei der Wahl des Menüs an.



Unsere Mitarbeiter der Pflege achten auf die Veränderungen des Allgemeinzustandes des Bewohners und reagieren mit einer Mitteilung gegenüber der Küche, so dass wir die Speisensversorgung zeitnah an die persönlichen Erfordernisse anpassen können. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen der Küche und dem Pflegedienst.

Unsere Speiseplangestaltung berücksichtigt die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner. Dadurch erhalten die Bewohner ein abwechslungsreiches Speiseangebot unter Berücksichtigung ernährungsphysiologischer Richtlinien, welches für die Dauer von einer Woche geplant wird.

Die Veröffentlichung des Speiseplanes unter Angabe von Zusatzstoffen erfolgt durch Aushang in Fluren und in den Gemeinschaftsräumen und ist für die Bewohner ein wichtiger Bestandteil an Information über den Alltag in unserer Einrichtung. Bei der optischen Darstellung berücksichtigen wir durch den Aushang im DIN A3 Format die verschiedenen altersbedingten Seheinschränkungen. Bewohner, die den Aushang nicht lesen oder wahrnehmen können, wird der Speiseplan vorgelesen.

Die mit dem Essen verbundene Vorfriede ist für die Bewohner ein wichtiges Stück Lebensqualität. Darüber hinaus fördern die Informationen über die Speisen und die Auswahlmöglichkeiten die Entscheidungskompetenz der Bewohner.

Die Bewohner haben die Möglichkeit, das Speisenangebot in der Gruppe im Gemeinschaftsraum oder in ihrem Zimmer einzunehmen. Dieser Service orientiert sich an den Ausgabezeiten für die jeweilige Mahlzeit, welche sich in unserer Einrichtung wie folgt darstellen:

Frühstück	ab 08:00 – 09:30 Uhr
Zwischenmahlzeit	ab 09:30 – 10:30 Uhr
Mittagessen	ab 12:00 – 13:00 Uhr
Nachmittagskaffee	ab 14:30 – 15:30 Uhr
Abendessen	ab 18:00 – 19:30 Uhr
Spätmahlzeit	ab 21:30 – 22:30 Uhr (bei Bedarf die ganze Nacht)

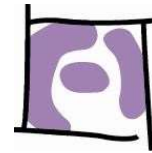
Durch das regelmäßige Speisenangebot wird den zeitlich nicht orientierten Bewohner eine Tagesstruktur gegeben. Bei Bedarf können die Essenszeiten jederzeit für einzelne Bewohner individuell geplant werden.

Sondennahrung etc., die nach den Arzneirichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

Die Ausbildungsumlage

Pflegeausbildungsfonds zur Förderung der generalistischen Pflegeausbildung

Ab dem Jahr 2020 wird die bisherige Ausbildung von Fachkräften in der Altenpflege schrittweise durch eine generalistische Ausbildung nach dem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) abgelöst. Der Gesetzgeber will so die Pflegeberufe stärken und eine Steigerung der



Auszubildendenzahlen erreichen. Er hat entschieden, für die Finanzierung der neuen Fachkräfteausbildung ein Umlageverfahren einzuführen. Neben dem jeweiligen Bundesland, der Pflegeversicherung und den Krankenhäusern werden auch alle (teil-)stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und ihre jeweiligen Bewohner bzw. Kunden für das Aufbringen der notwendigen Geldmittel herangezogen.

Auf alle (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern zusammen entfällt ein nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) ermittelter Finanzierungsanteil am gesamten Finanzierungsbedarf. Dieser wiederum wird mit einem Bescheid der zuständigen Behörde auf alle (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern aufgeteilt.

Auch wir haben einen solchen Zahlungsbescheid erhalten und müssen den darin festgesetzten Umlagebetrag ebenso wie alle anderen Pflegeeinrichtungen in Bayern in den Ausbildungsfonds einbezahlen. Aus dem werden dann die Kosten der neuen Ausbildung in Bayern refinanziert. Nach dem Pflegeberufgesetz sind diese Kosten bei der Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen, also im Pflegesatz, zu berücksichtigen.

Daher fällt ein Ausbildungszuschlag pro Tag und Bewohner in der mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbarten Höhe auf unsere Pflegeleistungen an. Der Zuschlag nach dem Pflegeberufgesetz wird zusätzlich zu der bereits in der Vergangenheit in Rechnung gestellten Ausbildungsumlage nach § 82a SGB XI erhoben.

Basis unserer Pflege- oder Betreuungsleistungen - Unser Pflegekonzept

Unsere Pflegeleitsätze

Durch geplante, individuelle, ganzheitliche und aktivierende Pflege und Betreuung werden die Lebenszufriedenheit und das Wohlbefinden der Bewohner gefördert und für unterschiedliche Pflegesituationen entwickeln wir gemeinsam individuelle Lösungsmodelle.

Zu einer vollständig erbrachten Pflegeleistung gehören auch die Pflegeplanung, die Pflegedokumentation, die Beachtung der hausinternen Pflegestandards und die Beachtung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner.

Im Sinne der Gesamtkonzeption können Angehörige bei der Durchführung der Pflegeleistungen anwesend sein und unterstützend mitwirken. Angehörige, Freunde und Bekannte, die eine gemeinsame Geschichte mit den Bewohnern haben, werden als Persönlichkeiten und Ansprechpartner geschätzt.

Der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen kommt eine besondere Bedeutung in unserem Hause zu. Wir ermöglichen ein würdevolles, selbstbestimmtes Sterben in einer Geborgenheit und Einfühlsamkeit vermittelnden Umgebung. Dabei arbeiten wir eng mit dem örtlichen Hospizdienst zusammen und können so jederzeit auf eine professionelle Unterstützung bauen. Der Umgang mit dem Verstorbenen geschieht respekt- und ehrfurchtsvoll.

Alle erbrachten Leistungen entsprechen den Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität und die Qualitätssicherung und folgen den Bayerischen Leitlinien für stationäre Pflege.

Unsere Pflegetheorie

Der täglichen Pflegepraxis liegt die Maßnahmenplanung nach der Strukturieren Informationssammlung (SIS) zugrunde.

Unser Pflegesystem

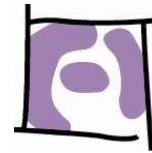
Die Pflegeorganisation erfolgt im System der ‚Bezugspflege‘. Hier sind die Mitarbeiter für die ganzheitliche und umfassende Pflege und Betreuung der ihnen zugewiesenen Bewohner zuständig.

Es wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter über längere Zeit kontinuierlich dieselben Bewohner betreuen, um bei den Bewohnern Vertrauen und Sicherheit zu schaffen, dabei stehen die Wünsche, Bedürfnisse und Ressourcen der Bewohner im Mittelpunkt unserer Pflege.

Der Austausch von Informationen findet in den täglichen Übergaben des Pflegepersonals statt.

Unsere Pflegestandards

Um eine einheitliche, fach- und sachgerechte Vorgehensweise und Pflege zu gewährleisten, orientieren wir uns an festgeschriebenen Pflegestandards. Diese richten sich nach den aktuellen fachlichen Erkenntnissen, sie werden regelmäßig überprüft und sie sind verbindliche Arbeitsanweisungen, die allen Mitarbeitern bekannt und zugänglich sind.



Unsere Pflegedokumentation

Die Pflegedokumentation ist die Aufzeichnung aller, für die Pflege relevanter Informationen in einem standardisierten System und dient als Protokoll des Verlaufs und der pflegerischen Tätigkeiten.

Die Pflegedokumentation bietet jederzeit einen aktuellen Informationsstand und ist so die Handlungsgrundlage für alle an der Pflege und Behandlung beteiligten Personen. Außerdem dient sie als Leistungsnachweis, als juristische Absicherung und schafft Transparenz und Übersicht über den Pflegeprozess.

Unsere Pflegeplanung

Für jeden Bewohner wird unter Berücksichtigung der SIS eine individuelle Pflegeplanung erstellt. Die Pflegeplanung erfolgt nach Möglichkeit gemeinsam im Team, die Planung ist für alle am Pflegeprozess Beteiligten verbindlich. Fähigkeiten, Ressourcen und Probleme des Bewohners werden erfasst und entsprechend dokumentiert. Es werden Pflegeziele formuliert und die hierfür notwendigen Maßnahmen festgelegt und in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Bewohner bzw. die Angehörigen sollen, soweit als möglich, in die Pflegeplanung einbezogen werden.

Der Pflegeprozess ist jederzeit nachvollziehbar und alle erbrachten Leistungen sind dokumentiert und die Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. der Zielerreichungsgrad werden in festgelegten Abständen überprüft. Ziele und Maßnahmen werden ggf. angepasst und aktualisiert.

Unsere Pflegevisiten

Mit der Pflegevisite wird die Pflegequalität und die Bewohnerzufriedenheit erfasst und überprüft. Sie wird in regelmäßigen Abständen durch die Pflegedienstleitung und die Wohnbereichsleitung durchgeführt. Gegenstand der Pflegevisite sind die Aktivitäten des täglichen Lebens, insbesondere erfasst werden: Körperliche, seelische und psychische Situation der Bewohner, räumliche Situation im Hinblick auf die Pflege, soziales Umfeld, Pflegedokumentation und Pflegeplanung. Der Bewohner und ggf. die Angehörigen werden in die Pflegevisite aktiv einbezogen. Die Pflegevisite erfolgt systematisch anhand der standardisierten Checkliste. Ergebnisse und Auswertungen fließen in die Pflegeplanung des Bewohners mit ein.

Unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen

Wir sind bestrebt, bei den von uns erbrachten Dienstleistungen eine hohe Qualität dauerhaft zur Zufriedenheit der Bewohner und unseren weiteren Vertragspartnern sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, führen wir regelmäßig Kundenbefragungen, Pflegevisiten beim Bewohner und eine interne Prüfung der Einrichtung durch. Weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen in unserer Einrichtung sind:

- Stellenbeschreibungen
- Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter
- Evaluation der Pflegeplanung im jährlichen Rhythmus und bei Bedarf
- Regelmäßige Fallbesprechungen der Wohnbereiche
- Interne als auch externe Fortbildungen
- Fachbegleitungen der Mitarbeiter durch Wohnbereichsleitung und Pflegedienstleitung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Unter langfristiger Qualitätssicherung verstehen wir unser Engagement zur Ausbildung von Altenpflegefachkräften. Die zukünftige gesellschaftliche Situation erfordert eine hohe Anzahl an Fachkräften. Eine Herausforderung, welcher wir uns mit unserem Ausbildungsengagement stellen.

Fort- und Weiterbildung fördern Fachkompetenz und Eigenverantwortlichkeit und tragen zur Motivation unserer Mitarbeiter bei, denn diese haben ein grundsätzliches Interesse, sich beruflich weiterzuentwickeln, sich neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen, die u. A. auch zur Übernahme spezieller bzw. leitender Funktionen befähigen. Das Interesse der Mitarbeiter einerseits und der betriebliche Bedarf nach qualifizierten Mitarbeitern ergänzen sich gegenseitig und sind insofern wichtige Bestandteile der Personal- und Organisationsentwicklung. Die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern wird von uns dementsprechend unterstützt.

Unsere Entgelte

Das individuell zu vereinbarende Dienstleistungsangebot sowie der mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern abgeschlossene Versorgungsvertrag bzw. die Vergütungsvereinbarung sind Basis für die von Bewohnern zu zahlenden Entgelte. Unsere nicht geförderten Investitionskosten nach § 82 Abs.4 SGB XI haben wir gegenüber der Regierung von Mittelfranken angezeigt.

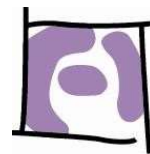
Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung des Heimvertrages nach Maßgabe des im Heimvertrag genannten § 14.

Das Entgelt für Pflegeleistungen (Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Das Entgelt für Pflegeleistungen ist in 5 Pflegegrade eingeteilt. Darüber hinaus haben wir mit dem Bezirk Mittelfranken einen Pflegesatz für Menschen mit einem Grundpflegebedarf, dessen Höhe jedoch für eine Zuordnung zu einem Pflegegrad nicht ausreicht, vereinbart.

Bei der Zuordnung des Bewohners ist der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegedienstleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

Die Entgelte werden monatlich mit 30,42 Tagen abgerechnet, Teilmonate werden mit ihren tatsächlichen Kalendertagen abgerechnet.

Die Entgelte können Sie unseren Entgelttabellen entnehmen. (siehe Anlage)



Abwesenheit der Bewohner

Soweit der Heimplatz vorübergehend, z. B. wegen Urlaubs, nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Kann der Heimplatz aufgrund von Krankenhausaufenthalten oder Aufenthalten in einer Rehabilitationseinrichtung nicht in Anspruch genommen werden, verlängert sich der in Satz 1 genannte Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Das Entgelt für die Pflegeleistungen und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung verringern sich bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners, soweit drei Kalendertage überschritten werden, für jeden weiteren Kalendertag der ununterbrochenen Abwesenheit auf 75 % der entsprechenden vereinbarten Beträge. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

D.h. ab dem 4. Tag, einer ununterbrochenen Abwesenheit werden nur 75 % der vereinbarten Entgelte für Pflegeleistung, Unterkunft und Verpflegung berechnet und es erfolgt eine Gutschrift von 25 %. Die Investitionskosten werden in voller Höhe weiterberechnet.

Kostenbeteiligung der Pflegekasse

Im Rahmen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI beteiligt sich die Pflegekasse in Abhängigkeit zum vorliegenden Pflegegrad, welcher auf Basis der festgestellten Pflegebedürftigkeit nach § 15 SGB XI ermittelt wurde. Die konkrete Kostenbeteiligung stellt sich wie folgt dar:

	ab dem 01.01.2025
Pflegegrad 1	131,00 €
Pflegegrad 2	805,00 €
Pflegegrad 3	1.319,00 €
Pflegegrad 4	1.855,00 €
Pflegegrad 5	2.096,00 €

Dies bedeutet, dass sich das zu zahlende Heimentgelt um die Kostenbeteiligung der Pflegekasse mindert und sich ein entsprechend gleichbleibender Eigenanteil ergibt.

Zusätzlich gibt es einen Zuschlag der Pflegeversicherung für alle Bewohner und Bewohnerinnen ab einem Pflegegrad 2. Dadurch verringert sich der Eigenanteil.

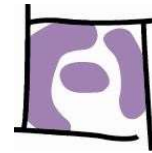
Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von der Dauer Ihres bisherigen vollstationären Aufenthalts in einem Pflegeheim.

Bei einer Dauer

- von bis zu 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent
- von mehr als 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 30 Prozent
- von mehr als 24 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent
- von mehr als 36 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 75 Prozent

Ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Vorvertragliche Informationen gültig ab 01.07.2026



**Haus der Betreuung
und Pflege**
Aurach

Im Rahmen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI beteiligt sich die Pflegekasse für bis zu 56 Kalendertage an den Kosten der Pflegeleistungen jedoch maximal bis zu einem Betrag von:

	ab dem 01.07.2025
Pflegekassenanteil	3.539,00 €

Dieses Entlastungsbudget ist ein Gesamtbetrag, welcher für Kurzzeit- und Verhinderungspflege flexibel eingesetzt werden kann.

Der Pflegekassenanteil dient nicht zur Refinanzierung der Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten, diese sind vom Bewohner selbst zu zahlen.

Die Kostenaufwendungen für unsere zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI werden ausschließlich von den Pflegekassen getragen, so dass hierfür keine weiteren Kosten entstehen. Ausnahme hiervon sind privat versicherte Personen, die die Leistung vorab gegenüber der Einrichtung zu zahlen haben und die Kosten anschließend mit ihrer Versicherung abrechnen können. Im Einzelfall kann für diese Personen evtl. auch eine direkte Abrechnung organisiert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers

Vor Einzug in die Einrichtung sollte geprüft werden ob die Eigenmittel zur Finanzierung des Pflegewohnplatzes ausreichen. Ist dies nicht der Fall, so ist vor Einzug ein Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe gegenüber dem für ihren bisherigen Wohnort zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen.

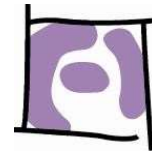
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Sozialhilfeträger die Kosten erst ab Kenntnisnahme/Antragseingang übernimmt!

Mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen und deren Voraussetzungen

Faktoren für eine individuelle Entgeltveränderung

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die dem Heimvertrag als Anlage beigefügt wird und auf Seite 3 und 4 dieser Information beschrieben wird, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu



beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig das Entgelt für Pflegeleistungen des jeweils nächst höheren Pflegegrades zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner das jeweils vereinbarte Entgelt für Pflegeleistungen für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Entgeltes für Pflegeleistungen zu enthalten.

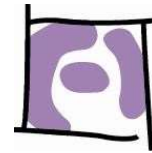
Faktoren für eine allgemeine Entgeltveränderung

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 81 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen.

Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 81 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.



Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 81 SGB XII festgesetzt wird.

Ärztliche und medikamentöse Versorgung in unserer Einrichtung – Unsere Partner

Kooperation mit Ärzten

Wir arbeiten eng mit den ansässigen Ärzten und Fachärzten zusammen. Selbstverständlich ist in unserem Hause die freie Arztwahl gesichert.

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner können also gerne die Behandlung durch die Ihnen vertrauten Ärzte weiterführen lassen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, unterstützen wir gerne auf Wunsch bei der Auswahl eines neuen Arztes. Zur regelmäßigen Behandlung von nicht mobilen Bewohnern führen die Ärzte die notwendigen Visiten und Hausbesuche nach Bedarf durch.

Wird eine akute Behandlung außerhalb der Bereitschaftszeiten der behandelnden Ärzte notwendig, werden der ärztliche Bereitschaftsdienst oder der Notarzt informiert.

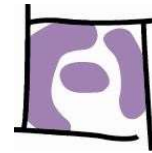
Die enge Abstimmung zwischen den behandelnden Ärzten und unseren qualifizierten Mitarbeitern bietet die Gewähr für die pflegerische Unterstützung der ärztlichen Behandlung.

Kooperation mit Apotheken

Grundsätzlich besteht auch bezüglich der versorgenden Apotheke freies Wahlrecht. Sie können sich Ihre Medikamente in einer Apotheke Ihrer Wahl besorgen.

Mit der Markgrafen-Apotheke, Am Sandbuck 1, 91746 Weidenbach und unserer Einrichtung besteht jedoch ein „Vertrag zur Versorgung der Heimbewohner mit Medikamenten“. Über diese Apotheke können Sie sich auf Wunsch Ihre Medikamente auch liefern lassen.

Sollten Sie diese Leistung nicht in Anspruch nehmen und sich für eine Versorgung aus der Apotheke Ihrer Wahl entscheiden, weisen wir darauf hin, dass die Besorgung und Bereitstellung der notwendigen Medikamente durch Sie selbst erfolgen muss. Wir übernehmen keine Haftung für eine eventuelle medikamentöse Unterversorgung.



Unser Anregungs- und Beschwerdemanagement – Unsere Partner

Jede Beschwerde wird von uns ernst genommen, denn aus Fehlern wollen wir lernen und besser werden. Sie sind für uns Anlass, bestehende Strukturen der Versorgung, Arbeitsabläufe, Qualität und Organisation neu zu überdenken. Wir informieren den Beschwerdeführer zeitnah über den Stand der erfolgten Maßnahmen und bieten dort einen Kompromiss an, wo die anstehende Problematik nicht behoben werden kann. Personenbezogene Beschwerden oder persönliche Beschwerden werden sofort an die Einrichtungsleitung weitergegeben. Sachbeschwerden werden an die Verwaltung weitergegeben, die wiederum eine Rückmeldung an den Beschwerdeführer gibt.

Sollten Sie noch weiteren Informations- bzw. Klärungsbedarf haben, so können Sie sich gerne bei den nachfolgend genannten Stellen informieren bzw. beraten lassen.

Heimbeirat / Angehörigensprecher siehe Aushang

Seniorenamt Gemeinde Aurach

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen 91413 Neustadt, Luitpoldstr. 15
AOK Bayern-Direktion Mittelfranken Tel. 09161 / 8848 - 0

Landratsamt Ansbach Kronacher Str. 8, 91522 Ansbach
Heimaufsicht Tel. 0981 / 468 - 7410

Ihre Kontaktmöglichkeiten

Unsere Einrichtung

Haus der Betreuung und Pflege Aurach
Lavendelweg 1
91589 Aurach
Tel. 09804 / 93988 - 0
Fax. 09804 / 93988 - 10
E-Mail: info@hdb-aurach.de
Internet: www.hdb-aurach.de

Unser Träger

Haus der Betreuung und Pflege Franken GmbH
Pfarrer-Lohr-Straße 7/2
88353 Kißlegg
Geschäftsführer: Alexander Thoma, Angela Neubauer, Daniel Balk
HRB: 720448 Amtsgericht Ulm

Anlage Nr. 1 zur Information über unsere Einrichtung und unsere Dienstleistungen

Hausordnung

- Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- Wenn Sie ein eigenes Rundfunk- oder Fernsehgerät in Ihrem Zimmer aufstellen möchten, sprechen Sie darüber mit der Pflegedienst- oder Einrichtungsleitung.
- Das Waschen und Trocknen von Wäsche im Zimmer oder in der Nasszelle ist nicht gestattet.
- Wegen der Brandgefahr ist das Rauchen im Zimmer nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung möglich. Aus dem gleichen Grund dürfen Heizkissen und elektrische Apparate nur mit vorheriger Genehmigung der Einrichtungsleitung benutzt werden.
- Wir bitten Sie, kein Inventar aus den Gemeinschaftsräumen mit in Ihr Zimmer zu nehmen, insbesondere Geschirr etc..
- Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Beschädigungen oder Störungen sollten umgehend gemeldet werden.
- Möchten Sie an einer Mahlzeit im Speisesaal nicht teilnehmen, so informieren Sie das Pflegepersonal bitte rechtzeitig darüber.
- In der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr sind Ruhezeiten. Wir bitten diese im Interesse aller Bewohner einzuhalten.

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen entgegen, wie Verbesserungen im Hause durchgeführt werden können. Unsere Mitarbeiter sind bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten den Wünschen gerecht zu werden.

Eine Änderung oder Ergänzung der Hausordnung bleibt der Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Heimbeirat vorbehalten.

Haus der Betreuung und Pflege Aurach
Juli 2026